

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hendrikje Klein (LINKE)**

vom 27. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2020)

zum Thema:

**Antrag auf Einwohnerversammlung – eine Ermessensentscheidung des Bezirks?**

und **Antwort** vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2020)

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22 438  
vom 27. Januar 2020  
über Antrag auf Einwohnerversammlung – eine Ermessensentscheidung des  
Bezirks?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welcher Personenkreis ist antragsberechtigt nach § 42 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)?

Zu 1.:

Die Antragsberechtigung nach § 42 BezVG stellt auf die betroffene „Einwohnerschaft“ des Bezirks ab. Der Begriff „Einwohnerschaft“ wird im BezVG nicht legaldefiniert. Zur Auslegung kann aber auf die Gesetzesbegründung und andere Vorschriften zurückgegriffen werden, mit dem Ergebnis, dass Einwohnerschaft i.S.d. § 42 BezVG so zu verstehen ist, dass hierunter alle Personen fallen, die im jeweiligen Bezirk ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; auch Gewerbetreibende sind umfasst (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/3708).

2. Welchem Zweck kann § 42 BezVG dienen?

Zu 2.:

§ 42 BezVG dient dazu, „sich des Rückhalts durch ehrenamtlichen Sachverstand oder der Betroffenen zu versichern, Konfliktlagen frühzeitig zu erkennen und auszuräumen.“ (vgl. Ottenberg, Kommentar zum Bezirksverwaltungsgesetz, § 42, Rn. 1; Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/3708). Der 6. Abschnitt des BezVG soll die Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner erweitern und die Verantwortung der Verwaltung – Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung – gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erhöhen (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/3708).

3. § 42 BezVG regelt die Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerversammlung zu „wichtigen Bezirksangelegenheiten“ in einem Bezirk: Gibt es bezirksübergreifende Kriterien, die definieren, was als eine „wichtige Bezirksangelegenheit“ anzusehen ist und wenn ja, welche?

Zu 3.:

Der Begriff „wichtige Bezirksangelegenheit“ ist im BezVG nicht legaldefiniert; er stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Zur Auslegung kann auf die Gesetzesbegründung zurückgegriffen werden: „Einwohnerversammlungen soll das Bezirksamt anberaumen, wenn „wichtige Bezirksangelegenheiten“ zu erörtern sind. Wichtig sind Bezirksangelegenheiten in der Regel dann, wenn eine Debatte zu einem umfassenden Gegenstand oder ein hohes Maß an berührten Interessen in der Bevölkerung zu erwarten sind. Es liegt letztlich in der Hand der politisch Verantwortlichen, dies mit großem Augenmaß zu prognostizieren.“ (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/3708, dort Zu 5.).

4. Welchen Ermessensspielraum hat die/der jeweilige Bezirksvorsteher\*in bei der Einberufung einer Einwohnerversammlung?

Zu 4.:

Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung (§ 42 Satz 2 BezVG) oder dem Bezirksamt (§ 42 Satz 3 BezVG) einberufen. Wenn die formalen Anforderungen erfüllt sind – entsprechendes Verlangen der Bezirksverordnetenversammlung oder von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützter Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners – , hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung eine Einwohnerversammlung einzuberufen; Ermessen besteht insoweit nicht. Die Einberufung einer Einwohnerversammlung durch das Bezirksamt unterliegt hingegen dem politischen Ermessen und ist an keine weiteren Kriterien geknüpft.

5. Sind Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung zulässig, wenn der Gegenstand ein senatsgeführtes Planverfahren betrifft?

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Erforderlich ist das Vorliegen einer wichtigen Bezirksangelegenheit bezogen auf den konkreten Bezirk. Allein die Befassung des Senats schließt dies nicht aus.

6. Liegen beim Berliner Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Rechtsprechungen vor zu der Frage, was unter einer „wichtigen Bezirksangelegenheit“ zu verstehen ist? Bitte nach Datum und Anzahl aufschlüsseln.

Zu 6.:

Eine Recherche mithilfe der einschlägigen juristischen Datenbanken lieferte keine relevanten Ergebnisse.

7. Welche rechtlichen und sonstigen Schritte sind für die/den antragstellenden Einwohner\*in, das Bezirksamt, die BVV möglich, eine Einwohnerversammlung gemäß § 42 BezVG durchzusetzen bzw. zu verhindern?

Zu 7.:

Die Voraussetzungen für die Einwohnerversammlung sind in § 42 BezVG geregelt. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Denkbar wäre eine Beanstandung des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung zur Einberufung einer Einwohnerversammlung nach § 18 BezVG, z.B. wenn kein bezirklicher Anknüpfungspunkt vorhanden ist.

8. Wie viele Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung wurden im Zeitraum 2015 – 2020 in den Berliner Bezirken gestellt? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.

9. Wie viele Anträge davon wurden im Zeitraum 2015 – 2020 von Einwohner\*innen an die BVV des jeweiligen Bezirks gestellt? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.

10. Wie viele Anträge davon wurden im Zeitraum 2015 – 2020 von Einwohner\*innen an das Bezirksamt des jeweiligen Bezirks gestellt? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.

11. Wie viele Anträge wurden im Zeitraum 2015 – 2020 pro Bezirk abgelehnt und mit welcher Begründung? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk und ablehnender Stelle.

12. Wie viele Einwohnerversammlungen nach § 42 BezVG wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 durchgeführt. Bitte aufschlüsseln nach Thema und Bezirk.

13. Welche „wichtigen Bezirksangelegenheiten“ waren am häufigsten Grund für die Beantragung einer Einwohnerversammlung, bitte aufschlüsseln nach Thema und Bezirk.

14. Welche Konkretisierungen gibt es in den Geschäftsordnungen der BVVen zum § 42 BezVG?

Zu 8. bis 14.:

Zur Beantwortung der Fragen wurden die Bezirksämter um Stellungnahme ersucht. Diese antworteten im Wesentlichen wie folgt:

#### Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Zu 8.:

Vier Anträge, wenn nur die Einwohnerinnen und Einwohner als Antragstellende gemeint sind.

Zehn Anträge, wenn zusätzlich zu den antragstellenden Einwohnerinnen und Einwohner auch die Fraktionen der BVV als Antragstellende via Drucksache gemeint sind.

Zu 9.:

Vier Anträge.

Zu 10.:

Keine.

Zu 11.:

Es wurden zwei Anträge abgelehnt. Einer betraf Schulneubauten durch den Bezirk oder die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH und wurde nach Beratung in den Fachausschüssen abgelehnt. Der andere Antrag bezog sich auf ein Neubauvorhaben in der Westfälischen Straße.

Zu 12.:

Es wurden insgesamt 13 Versammlungen zu 7 Themen durchgeführt. Die Themen betrafen den Bau am Franz-Cornelsenweg, Modulare Flüchtlingsunterkunft (MUF) Quedlinburger Str. 45 (3 Versammlungen), Bauvorhaben Siedlung Westend (3 Versammlungen), Kommunikation mit Kleingärtnern und Bezirksverband der Kleingärtner, Bauvorhaben Cicerostraße/ ehemaliger Poststandort am

Hochmeisterplatz (2 Versammlungen), B-Plan 4-42 Olivaer Platz und die Umgestaltung der Brandenburgischen Straße.

Zu 13.:

Bauvorhaben waren am häufigsten Grund für die Beantragung einer Einwohnerversammlung.

Zu 14.:

§ 46 Geschäftsordnung der BVV „Einwohnerversammlung“

Soll eine Einwohnerversammlung auf Antrag einer Einwohnerin/eines Einwohners von der Vorsteherin/vom Vorsteher einberufen werden, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der zumindest den Gegenstand der Einwohnerversammlung bezeichnen muss. Die Vorsteherin/der Vorsteher prüft die formellen Voraussetzungen und unterbreitet der BVV in der Regel unverzüglich eine Beschlussvorlage, die zumindest den Ort und den Zeitpunkt der Einwohnerversammlung bezeichnen soll. Die Ermittlung des erforderlichen Zustimmungsquorums kann auch in sonst geeigneter Form (z. B. in einem Umlaufverfahren) erfolgen.

#### Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Zu 8-11.:

Es wurden jeweils keine Anträge gestellt.

Zu 12.:

Eine Einwohnerversammlung zu dem Thema „Görlitzer Park – Partymeile, Drogenhandel, Nutzungskonflikte – wie wird der Görli wieder ein Park für alle?“ wurde durchgeführt.

Zu 13.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 12. verwiesen.

Zu 14.:

Keine.

#### Lichtenberg von Berlin

Zu 8. bis 11.:

Es wurden keine Anträge gestellt.

Zu 12.:

| <b>Jahr</b> | <b>Einwohnerversammlungen (Themen)</b>   |
|-------------|--|
| 2015        | <ul style="list-style-type: none"><li>• 4 - Thema „Spielplatz“</li><li>• 1 - Thema „Flüchtlinge“</li><li>• 1 - Thema „Grünflächen“</li><li>• 1 - Thema „Bebauungsplan“</li></ul> |
| 2016        | <ul style="list-style-type: none"><li>• 1 - Thema „Spielplatz“</li><li>• 2 - Thema „Stadtplanung“</li><li>• 1 - Thema „Bauen“</li><li>• 1 - Thema „Bebauungsplan“</li></ul>      |
| 2017        | <ul style="list-style-type: none"><li>• 1 - Thema „Spielplatz“</li><li>• 1 - Thema „Straßenbau“</li><li>• 1 - Thema „Schule“</li><li>• 1 - Thema „Sportflächen“</li></ul>        |
| 2018        | <ul style="list-style-type: none"><li>• 5 - Thema „Spielplatz“</li></ul>   |

|      |  |
|------|--|
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 - Thema „Grünflächen“</li> <li>• 3 - Thema „Bauen“</li> <li>• 1 - Thema „Bebauungsplan“</li> <li>• 1 - Thema „Milieuschutz“</li> <li>• 2 - Thema „Schulstandort“</li> </ul> |
| 2019 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 - Thema „Spielplatz“</li> <li>• 2 - Thema „Grünflächen“</li> </ul>  |
| 2020 | Stand Februar 2020<br>Keine  |

Zu 13.:

Die häufigsten Themen betrafen Spielplätze, Grünflächen, das Bauen und Bebauungspläne.

Zu 14.:

Auszug aus der Geschäftsordnung der BVV Lichtenberg

§ 63 Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten kann die BVV mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchführen. Einwohnerversammlungen, die durch die BVV durchgeführt werden, finden insbesondere statt, um

1. die Einwohner/-innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten;
2. Entscheidungen der Bezirksverwaltung – themen- oder stadtteilbezogen – vorzubereiten oder ihre Umsetzung zu fördern,
3. Einwohnern/-innen die Gelegenheit zu geben, sich vor wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, insbesondere bei Haushaltsplänen sowie lang- und mittelfristigen Entwicklungskonzeptionen und -plänen zu äußern.

(2) Einwohnerversammlungen der BVV werden von dem/der Vorsteher/-in einberufen, wenn die BVV dies verlangt oder der Antrag eines/einer Einwohners/-in auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird. Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung sind an den/die Vorsteher/-in zu richten und durch diesen/diese auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der BVV zu setzen.

#### Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Zu 8.:

Es wurden zwei Anträge im Zeitraum von 2015 - 2020 gestellt.

Zu 9.:

Ein Antrag wurde von Einwohnerinnen/Einwohnern an die BVV gestellt.

Zu 10.:

Im Bezirksamt wird keine Übersicht bezüglich der Fragestellung geführt.

Zu 11.:

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

Zu 12.:

Es wurden zwei Einwohnerversammlungen nach § 42 BezVG durchgeführt. Am 26. 11.2015 fand eine solche zum Thema Verkehrsentwicklung Marzahn-Nord/Ortsumfahrung Ahrensfelde - Stand der Umsetzung statt. Am 10.09.2018 wurde

eine Einwohnerversammlung zum Thema Erhaltung des Feldsteinpflasters in der Lemkestraße durchgeführt.

Zu 13.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 12. verwiesen.

Zu 14.:

In der Geschäftsordnung der BVV gibt es keine Konkretisierung zum § 42 BezVG.

#### Mitte von Berlin

Zu 8-14.:

Im Bezirk Mitte hat es in den letzten Jahren mehrere – offenbar informelle – Einwohnerversammlungen gegeben, davon jedoch keine nach § 42 BezVG. Auch entsprechende Anträge lägen nicht vor. Das Bezirksamt Mitte hat daher Fehlanzeige gemeldet. Ferner gäbe es in der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Mitte keine näheren Regelungen zu Einwohnerversammlungen.

#### Neukölln von Berlin

Zu 8.:

Es wurde ein Antrag im Jahr 2018 gestellt.

Zu 9.:

Es wurde ein Antrag im Jahr 2018 gestellt.

Zu 10.:

Es wurden keine Anträge gestellt.

Zu 11.:

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

Zu 12.:

Es fand eine Einwohnerversammlung zum Thema „steigende Mieten in Gropiusstadt“ statt.

Zu 13.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 12. verwiesen.

Zu 14.:

Geschäftsordnung der BVV Neukölln von Berlin - § 32 Einwohnerversammlung:

„Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden.

Einwohnerversammlungen werden von der/dem Vorsteher/in der BVV einberufen,

wenn die BVV dies mit einfacher Mehrheit verlangt oder der Antrag einer/eines

Einwohnerin/Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird.“

## Pankow von Berlin

Zu 8.:

Es wurden sieben Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gestellt.

Zu 9.:

Es wurden zwei Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung durch Einwohnerinnen und Einwohner gestellt. Ein weiterer Antrag wurde von einer Fraktion an das Bezirksamt gestellt.

Zu 10.:

Es wurde ein Antrag gestellt.

Zu 11.:

Durch die Fraktion der CDU wurde ein Antrag auf Einwohnerversammlung gestellt, dieser wurde in der BVV abgelehnt.

Zu 12.:

Es wurden insgesamt 12 Einwohnerversammlungen durchgeführt. Das Straßen- und Grünflächenamt hat in diesem Zeitraum acht Einwohnerversammlungen durchgeführt. Diese Einwohnerversammlungen dienten der Information über geplante Straßenbauvorhaben.

Das Stadtentwicklungsamt hat in diesem Zeitraum zwei Einwohnerversammlungen durchgeführt. Diese Einwohnerversammlungen dienten der Information über geplante Bauvorhaben. Ferner hat die Bezirksverordnetenversammlung Pankow zwei Einwohnerversammlungen zu Bebauungsplänen durchgeführt.

Zu 13.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 12. verwiesen.

Zu 14.:

siehe Auszug aus der Geschäftsordnung der BVV Pankow:

„§ 27 Versammlung der Einwohnerschaft

Zu einer Versammlung der Einwohnerschaft zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten

a) kann die Vorsteherin/der Vorsteher einladen, auf Antrag einer Einwohnerin/eines Einwohners, wenn dieser Antrag von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird

b) wird die Vorsteherin/der Vorsteher einladen, wenn die BVV dies mit einfacher Mehrheit verlangt.“

## Reinickendorf von Berlin

Zu 8. bis 13.:

Es wurden keine Anträge auf Durchführung von Einwohnerversammlungen gestellt und auch keine durchgeführt.

Zu 14.:

§ 50 GO-BVV

„Die BVV kann zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 42 Satz 1 BezVG beschließen. Der/Die Vorsteher/Vorsteherin hat gemäß § 42 Satz 2 BezVG eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung



dies beschließt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird.“

#### § 51 GO-BVV

„Der Vorsteher/Die Vorsteherin setzt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anträge nach § 42 BezVG (Einwohnerversammlungen) und § 44 BezVG auf die Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Kontaktpersonen sind gemäß § 44 Abs. 5 BezVG anzuhören.“

#### Spandau von Berlin

Zu 8-14.:

Der Bezirk Spandau von Berlin meldet Fehlanzeige. Es gab keine entsprechenden Anträge im genannten Zeitraum.

#### Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Zu 8-14.:

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin meldet Fehlanzeige.

#### Treptow-Köpenick von Berlin

Zu 8.:

Es wurden im genannten Zeitraum aus der Mitte der Bezirksverordnetenversammlung zwei Anträge auf Einwohnerversammlung gestellt.

Zu 9.:

Es wurden keine Anträge gestellt.

Zu 10.:

Es wurden keine Anträge gestellt.

Zu 11.:

Es wurde kein Antrag abgelehnt.

Zu 12.:

Es wurden drei Versammlungen zum Thema „Bürgerhaushalt, Investitionsplanung“ (je eine in den Jahren 2015, 2017 und 2019), welche das Bezirksamt einberufen hat, durchgeführt. Ferner fand eine Einwohnerversammlung zum Thema „Unterschutzstellung des Müggelsees“ am 25.10.2017 statt, welche ebenfalls das Bezirksamt einberufen hat. Des weiteren habensechs Versammlungen zur Förderung der Akzeptanz und Willkommenskultur im Rahmen der Eröffnung von Unterbringungen für geflüchtete Menschen stattgefunden (alle einberufen durch das BA):

09.03.2015: Notunterkunft Rudower Straße 18, 12524 Berlin,

08.06.2015: Gemeinschaftsunterkunft Fürstenwalder Allee 364, 12589 Berlin,

09.06.2016: Containerunterkunft Quittenweg

10.06.2016: Containerunterkunft Quittenweg

19.06.2018: Einwohnerversammlung zur Gesamtplanung für die Unterbringung geflüchteter Menschen.

16.04.2019: Modulare Unterkunft für geflüchtete Menschen, Salvador-Allende-Str. 89-91.

Zu 13.:

Die meisten Einwohnerversammlungen wurden zum Thema Flüchtlingsunterbringung durchgeführt.

Zu 14.:

In § 53 (Einwohnerversammlung) der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin ist Folgendes geregelt:

(1) Die Einberufung einer Einwohnerversammlung durch den Vorsteher / die Vorsteherin erfolgt aufgrund eines Beschlusses der BVV oder eines Antrages eines Einwohners / einer Einwohnerin.

(2) Soll eine Einwohnerversammlung auf Antrag aus der Einwohnerschaft durch den Vorsteher / die Vorsteherin einberufen werden, sind ein Antrag des Einwohners / der Einwohnerin, der zumindest den Gegenstand der Einwohnerversammlung bezeichnen muss, und Unterstützungsunterschriften von einem Drittel der Mitglieder der BVV erforderlich. Der Vorsteher / Die Vorsteherin prüft die Erfüllung der formellen Voraussetzungen.

(3) Ort und Zeitpunkt der Einwohnerversammlung werden von dem Vorsteher / der Vorsteherin mindestens 3 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.

#### Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Zu 8.:

Der Bezirk hat keine Angaben gemacht.

Zu 9.:

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 zwölf Anträge zur Durchführung einer Einwohnerversammlung an die Bezirksverordnetenversammlung gestellt.

Zu 10.:

Dem BVV-Büro Bezirk Tempelhof-Schöneberg sind keine bekannt.

Zu 11.:

Laut den vorhandenen Aufzeichnungen wurde im Zeitraum ein Antrag (Juli 2016) zur Durchführung einer Einwohnerversammlung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg abgelehnt, weil er keine Mehrheit erhalten hat.

Zu 12.:

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 zehn Einwohnerversammlungen durchgeführt. Eine Einwohnerversammlung wird im März 2020 stattfinden.

Zu 13.:

Einwohnerversammlung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg zur Thematik:

1) „Grünzug Wannseebahngraben / B 7-69“

Termin: 29. Januar 2015

2) „Planungen für den westlichen Vorplatz der Yorckbrücken mit den Eingängen in den Westpark des Gleisdreiecks und in den Grünzug Wannseebahngraben“

Termin: 27. Mai 2015

3) „Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-66 VE Bautzener Straße“  
Termin: 28. April 2016

4) Zum Miteinander von Autos und Fahrrädern im Schulenburgring  
Termin: 16.11 2017

5) Erörterung der Ausweisung des Gebiets „Grazer Gärten“ als sogenanntes  
Soziales Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB  
Termin: 19. Oktober 2017

6) Mögliche Bebauung des östlichen Bahnhangs am Flaschenhals. Wohnblocks  
anstelle des Biergartens „Ponte Rosa“?  
Termin: 08. September 2017

7) Überbordender Durchgangsverkehr: Für ein Verkehrskonzept Gartenstadt Neu-  
Tempelhof  
Termin: 30.05.2018

8) „Damwild und Damwildgehege im Franckepark“  
Termin: 31.01.2019

9) „Leerstand in Friedenau“  
Termin: 04. Dezember 2019

10) „Gartenstadt Tempelhof / Durchgangsverkehr“  
Termin: 09. Januar 2020

11) „Erhalt und Sicherung des gesamten Gebietes der „Marienhöhe“!“  
Termin: 03.März 2020

Zu 14.:

Auszug aus der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-  
Schöneberg von Berlin

§ 46 Einwohnerversammlung

(1) Die Einberufung einer Einwohnerversammlung durch die  
Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher erfolgt  
aufgrund eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung oder eines  
Antrages eines Einwohners.

(2) Soll eine Einwohnerversammlung auf Antrag eines Einwohners durch die  
Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher einberufen  
werden, sind ein schriftlicher Antrag des Einwohners, der zumindest den Gegenstand  
der Einwohnerversammlung bezeichnen muss, und Unterstützungsunterschriften von  
1/3 der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung erforderlich. Die  
Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. der Bezirksverordnetenvorsteher prüft die  
Erfüllung der formellen Voraussetzungen.

(3) Ort und Zeitpunkt der Einwohnerversammlung werden von der  
Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher mindestens  
zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.

15. Wie bewertet der Senat den § 42 BezVG bezüglich seiner Umsetzbarkeit und Wirkung?

Zu 15.:

Das Ziel des 6. Abschnitts des BezVG, die Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner zu erweitern und die Verantwortung der Verwaltung – Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung – gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erhöhen, wird angesichts der zahlreichen und vielseitigen Einwohnerversammlungen durch § 42 BezVG aus Sicht des Senats erreicht. Die wenigen abgelehnten Anträge sprechen für eine praxistaugliche Umsetzbarkeit.

Berlin, den 10. Februar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport